

# Tier im Recht

## WELCHE VERKEHRSREGELN GELTEN FÜR REITER?



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Wir halten unsere vier Pferde in einem Stall mitten im Dorf. Um unser Ausreitgebiet zu erreichen, müssen wir mangels spezieller Reitwege eine vielbefahrene Strasse entlang reiten. Welche Regeln müssen wir dabei beachten?»

Der Experte antwortet:

«Für Reiter – und auch für alle anderen Personen, die sich mit Tieren in den Strassenverkehr begeben, indem sie beispielsweise ein Pferd an der Hand führen – gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Sie haben deshalb, etwa hinsichtlich des Einspuren oder der Vortrittsgewährung, dieselben Grundsätze zu beachten wie Fahrradfahrer und Autolenker. Die wichtigsten Vorschriften über den richtigen Umgang mit Tieren auf und neben der Strasse finden sich im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in der Verkehrsregelverordnung (VRV).

Grundsätzlich gilt: Wer mit einem Tier auf öffentlichen Strassen unterwegs ist, muss dieses ständig unter Kontrolle halten können. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen in der ordnungsgemässen Benutzung der

Strasse weder behindert, noch gefährdet werden. Das Reiten auf verkehrsreichen Strassen ist deshalb nur geübten Reitern mit verkehrssicheren Pferden gestattet. Die Tiere sollten behutsam an Autos, Traktoren und andere Verkehrsteilnehmer gewöhnt werden, so dass sie auf laute Motorengeräusche oder überholende Fahrzeuge nicht hektisch reagieren. Reiter haben sich ausserdem grundsätzlich an den rechten Strassenrand zu halten. Das Trottoir ist in jedem Fall den Fussgängern vorbehalten. Richtungsänderungen müssen den übrigen Verkehrsteilnehmern mit Handzeichen, Blick zurück und Einspuren klar angezeigt werden. Zudem ist höchstens ein sogenanntes Handpferd, das heisst ein neben dem gerittenen Pferd am Seil mitgeführtes zweites Tier, erlaubt. Voraussetzung ist, dass auch dieses verkehrssicher ist und über einen guten Gehorsam verfügt.

Falls Sie mit Ihrer Familie beabsichtigen, zu zweit nebeneinander zu reiten, ist dies nur in einer Gruppe von mindestens sechs Pferden oder tagsüber auf Ausserortsstrecken mit wenig Verkehr gestattet, der dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch

dann ist aber den Automobilisten das Überholen zu erleichtern, indem grössere Reitkolonnen nach Möglichkeit unterteilt werden. Im Gegensatz zu Motorfahrzeuglenkern, deren obligatorische Ausbildung sicherstellen soll, dass man zur kontrollierten Führung eines Autos in der Lage ist, besteht für Pferdehalter keine solche Pflicht. Dennoch müssen selbstverständlich auch Reiter entsprechend geschult sein. Entscheidend ist hierbei nicht nur das individuelle reiterliche Können, sondern auch die Vertrautheit mit den Verkehrsregeln. Ein von einem Pferd verursachter Verkehrsunfall bedeutet eine Gefährdung für Leib und Leben aller Beteiligten und zieht rechtliche Konsequenzen nach sich. Bringt beispielsweise ein scheuendes Pferd einen vorbeifahrenden Radfahrer zu Fall oder kollidiert mit einem Auto, kann dies nicht nur erhebliche finanzielle Folgen, sondern womöglich auch ein Strafverfahren wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung haben.»

**GIERI BOLLIGER**

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.



Auch Reiter haben die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts zu beachten.

Bild Pixabay